

## Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2022-562-0448749-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Landwirtschaftsbetrieb Böckenhoff
Standort	Wiesental 16, 46286 Dorsten
Anlage	Schweinehaltung
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	27.04.2022, 2 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde

### A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Abnahmerevision, erste Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine Abnahmerevision für den u. g. Genehmigungsbescheid und die erste medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität;</li> <li>• immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Luft);</li> <li>• wasserrechtliche Anforderungen;</li> <li>• naturschutzrechtliche Anforderungen;</li> <li>• Eigenüberwachung und Dokumentationspflichten.</li> </ul>	

### B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG <sup>1</sup>
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0007/17/7.1.11.3 vom 12.10.2017
Ordnungsverfügungen	-

### C) Inspektionsergebnis<sup>2</sup>

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
<b>Geringfügige Mängel (*)</b>	<b>x</b>
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

### D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Die Gülleabfüllfläche genügte nicht den wasserrechtlichen Anforderungen. (\*)  
 Wassergefährdende Stoffe wurden teilweise nicht fachgerecht gelagert. (\*)  
 Die Abfüllfläche der Betriebstankstelle genügte nicht den wasserrechtlichen Anforderungen. (\*)  
 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in mehreren Fällen nicht oder nicht vollständig umgesetzt. (\*)  
 Zusätzliche Flächenversiegelungen wurden nicht kompensiert. (\*)

Der Betreiber wurde in einem Revisionschreiben dazu aufgefordert, die Mängel zu beheben und die Umsetzung ggf. in einer ihm gesetzten Frist gegenüber der Behörde nachzuweisen.

**(\*): Alle festgestellten Mängel wurden fristgerecht beseitigt.**

Gez. Lommel

## Anhang

### 1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

### 2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.